

Das \_\_\_\_\_ gericht

, den \_\_\_\_\_

BStU
000056

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

# Beschluß

In der Strafsache

gegen

wegen

wird die auf Anordnung des

am \_\_\_\_\_

durchgeführte

Durchsuchung d

und die Beschlagnahme der im Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll vom \_\_\_\_\_

unter Ziffer

bezeichneten Gegenstände\*) gemäß § 121 StPO richterlich bestätigt, da sie sachlich berechtigt war und die Art und

Weise ihrer Durchführung dem Gesetz entsprach.

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses beim unterzeichneten Gericht zu Protokoll der Rechtsantragstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen Rechtsanwalt einzulegen.

Richter

\*) Nichtzutreffendes streichen

Best.-Nr. 220 14 (neu) Beschluß über richterliche Bestätigung von Durchsuchungen/Beschlagnahmen ( §121 StPO)

Vordruckbetriebs Demos Osterwieck

Ag 305/77/DDR/1185 IV/8/22 1742 10 76 78,0

